

BauGB-Vorprüfung ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung!

1. Bei in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) fallenden UVP-pflichtigen Vorhaben, insbesondere nach Anlage 1 Nr. 18.1 bis 18.9 UVPG, besteht die Prüfpflicht grundsätzlich sowohl bei der Planaufstellung als auch bei der Vorhabenzulassung.*)
2. Die Anwendung des § 50 Abs. 3 UVPG auf der Vorhabenzulassungsebene setzt voraus, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung auf Planebene ordnungsgemäß durchgeführt worden ist; nur insoweit tritt auf der Zulassungsebene ein Entlastungseffekt ein.*)
3. Eine im Planaufstellungsverfahren durchgeführte Vorprüfung (§ 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, Satz 4 BauGB) ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung i.S.v. § 50 Abs. 3 UVPG.*)
4. Ob ein Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG), kann auf Vorhabenzulassungsebene nach anderen Maßstäben zu beurteilen sein als auf Planebene. Maßgeblich sind die Anforderungen des jeweiligen materiellen Zulassungsrechts.*)

OVG Niedersachsen, Beschluss vom 11.10.2021 - 1 ME 110/21

BauGB § 13a Abs. 1; UmwRG § 4 Abs. 1, 3; UVPG § 7 Abs. 1, § 50 Abs. 1, 3

Problem/Sachverhalt

Betreiber B plant die Errichtung eines REWE-Verbrauchermarkts mit rund 1.700 qm Verkaufsfläche. Um diese Bebauung zu ermöglichen, beschloss die Gemeinde eine Änderung des Bebauungsplans und setzte für die Baugrundstücke Sondergebiete fest. Im Planaufstellungsverfahren hatte die Gemeinde zuvor eine Vorprüfung nach dem UVPG durchgeführt. Diese war zu dem Ergebnis gelangt, dass eine UVP-Pflicht nicht besteht. Der zulässige Betriebslärm werde durch die Festsetzung von Geräuschkontingenten so begrenzt, dass der Schutzanspruch der benachbarten Wohngrundstücke erfüllt werde. Die Gemeinde erteilte B daraufhin ohne Durchführung einer erneuten Vorprüfung die Baugenehmigung. Der angrenzende Nachbar (N) legt Widerspruch und einstweiligen Rechtsschutz gegen die Baugenehmigung ein. Diese sei rechtswidrig, da für diese keine UVP durchgeführt worden sei. Das Verwaltungsgericht bestätigt ihm dies. Dagegen geht B mittels Beschwerde vor.

Entscheidung

Ohne Erfolg! In welchem Verhältnis die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auf der Ebene der Bauleitplanung und der folgenden Ebene der Vorhabenzulassung steht, regelt § 50 UVPG. Nach der Grundregel der Absätze 1 und 2 wird die **Umweltverträglichkeitsprüfung** einschließlich der Vorprüfung **im Aufstellungsverfahren** als **Umweltprüfung** nach den Vorschriften des BauGB durchgeführt. Daraus folgt, dass bei in den Anwendungsbereich des UVPG fallenden Vorhaben, insbesondere nach Anlage 1 Nr. 18.1 bis 18.9 UVPG, darunter das hiesige Vorhaben nach Nr. 18.6.2 i.V.m. Nr. 18.8, grundsätzlich **sowohl bei der Planaufstellung als auch bei der Vorhabenzulassung eine Prüfpflicht besteht**. Die Vergünstigungen des § 50 Abs. 3 UVPG sind indes nicht einschlägig. Die durchgeführte **Vorprüfung** gem. § 13a Abs. 1 BauGB ist schon begrifflich **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** i.S.v. § 50 Abs. 3 UVPG. Die Gemeinde hätte daher eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 18.6.2, 18.8 UVPG durchführen müssen. Deren Fehlen hat gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 b, § 4 Abs. 1b Satz 1, § 4 Abs. 3 Satz 1 UmwRG die Rechtswidrigkeit und Nichtvollziehbarkeit der Baugenehmigung zur Folge, auf die sich N auch berufen kann.

Praxishinweis

Zur potenziell möglichen Nachholung der Vorprüfung im Zulassungsverfahren ist auf das Urteil des BVerwG, **IBR 2019, 43**, zu verweisen.

RA und FA für Bau- und Architektenrecht Dr. Christian Kruska, Stuttgart

© id Verlag